



Substanzerfordernisse auf den BVI – Chancen für Liechtenstein

April 2020

Auf Druck der EU haben viele Offshore-Jurisdiktionen, darunter auch die Britischen Jungferninseln (BVI), neue Substanzerfordernisse in ihren Rechtsordnungen eingeführt. Liechtenstein als ein stabiler Standort mit einem attraktiven, international anerkannten Steuerrecht, bietet sich als eine ernst zu nehmende Alternative an. Dieser Newsletter gibt einen Überblick über die wichtigsten Aspekte der wirtschaftlichen Substanzerfordernisse auf den BVI und zeigt auf, wie den verschärften Rahmenbedingungen in den Offshore-Jurisdiktionen aus liechtensteinischer Sicht entgegnet werden kann.

Wirtschaftliche Substanzerfordernisse auf den BVI

Das Gesetz über wirtschaftliche Substanzerfordernisse¹ in den BVI trat am 1. Januar 2019 in Kraft. Weitere Vorschriften² wurden erlassen, um die Substanzerfordernisse zu klären und die Auslegung der Begriffe zu erleichtern.

Einfach ausgedrückt, muss eine Gesellschaft, die eine relevante Tätigkeit ausübt, die wirtschaftlichen Substanzerfordernisse erfüllen. Der Geltungsbereich des Gesetzes umfasst alle in den BVI domizilierten Gesellschaften und Kommanditgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit sowie ausländische Gesellschaften und Kommanditgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit, die auf den BVI registriert sind. Kommanditgesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, übrige Personengesellschaften und andere rein vertragliche Strukturen (z. B. Trusts) fallen nicht in den Geltungsbereich.

Eine Gesellschaft, die zu Steuerzwecken in einer Jurisdiktion ausserhalb der BVI ansässig ist, ist ebenfalls vom Anwendungsbereich der Substanzerfordernisse ausgenommen. Eine solche Ansässigkeit ausserhalb der BVI kann jedoch nur dann behauptet werden, wenn

die Gesellschaft nicht in einer Jurisdiktion steuerlich ansässig ist, die in Anhang I der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke³ aufgeführt ist. Um ausserhalb der BVI steuerlich ansässig zu sein, ist es wichtig, dass die Gesellschaft in einer anderen Jurisdiktion nach den einschlägigen lokalen Kriterien (mit ihrem weltweiten Einkommen bzw. unbeschränkt) steuerpflichtig ist. Eine Gesellschaft kann auch von den wirtschaftlichen Substanzerfordernissen befreit sein, wenn sie für alle ihre Aktivitäten auf Zweigstellen- oder Agenturbasis in einer Jurisdiktion ausserhalb der BVI besteuert wird (beschränkte Steuerpflicht), auch wenn sie nicht notwendigerweise in dieser Jurisdiktion steuerlich ansässig ist.

Eine Gesellschaft unterliegt den wirtschaftlichen Substanzerfordernissen, sofern sie Geschäfte tätigt, die eine relevante Tätigkeit darstellen. Der Ausdruck "relevante Tätigkeiten" bezieht sich auf eine der folgenden Tätigkeiten: Bankgeschäfte, Versicherungsgeschäfte, Fondsmanagementgeschäfte, Finanz- und Leasinggeschäfte, Hauptsitzgeschäfte,⁴ Versandgeschäfte, Holdinggeschäfte, Geschäfte mit geistigem Eigentum (IP) sowie Vertriebs- und Service-Center-Geschäfte. Eine Gesellschaft, die mehr als eine relevante Aktivität ausübt, muss die wirtschaftlichen Substanzerfordernisse für jede einzelne Aktivität erfüllen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass der Ertrag aus der betreffenden Tätigkeit erzielt wird, wobei aber keine Ertragschwelle vorgesehen ist.

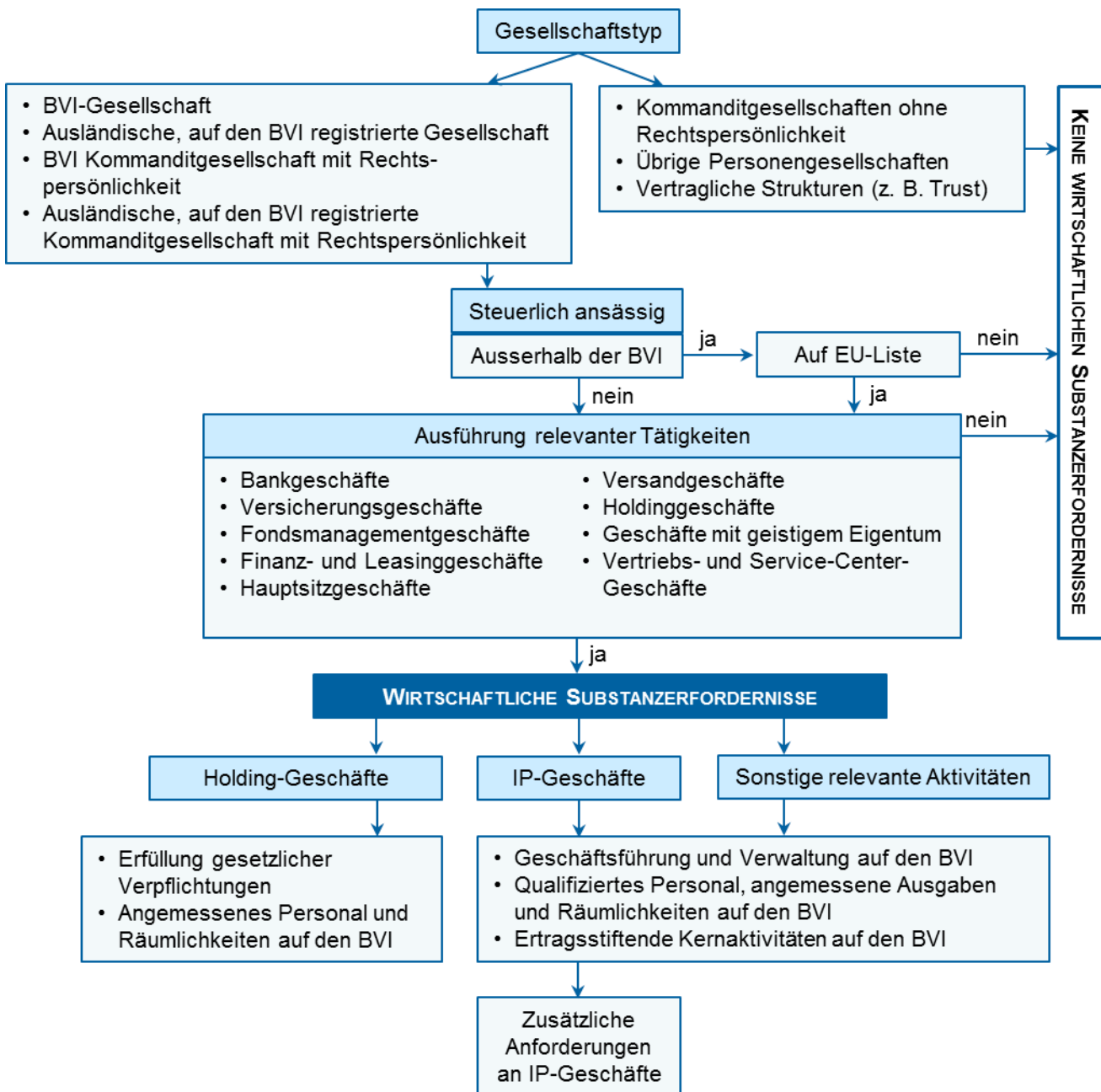
Die Gesellschaft (mit Ausnahme einer reinen Beteiligungsgesellschaft) muss drei Anforderungen erfüllen, um wirtschaftliche Substanz auf den BVI zu haben:

¹ Economic Substance (Companies and Limited Partnerships) Act, 2018 (No. 12 of 2018) as amended by Economic Substance (Companies and Limited Partnerships) (Amendment) Act, 2019 (No. 2 of 2019) and Statutory Instrument No. 41 of 2019.

² Rules on Economic Substance in the Virgin Islands, issued by the International Tax Authority on 9th October 2019.

³ Der aktuelle Stand der EU-Liste (vom 27. Februar 2020) ist zu finden unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52020XG0227\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52020XG0227(01))

⁴ Hauptsitzgeschäfte beziehen sich auf Dienstleistungen in einer Unternehmensgruppe, wie die Bereitstellung der Geschäftsleitung oder die Übernahme bzw. Kontrolle des wesentlichen Risikos für ausgeübte Tätigkeiten.



Quelle: Eigene Darstellung

- a) Die relevante Tätigkeit wird auf den BVI geführt und verwaltet (directed and managed).
- b) Unter Berücksichtigung von Art und Umfang der betreffenden Tätigkeit:
 - angemessene Anzahl qualifizierter Mitarbeiter, die auf den BVI persönlich anwesend sind;
 - angemessene, auf den BVI aufgelaufene Ausgaben;
 - physische Büros oder Räumlichkeiten, die für die wichtigsten ertragsstiftenden Tätigkeiten geeignet sind;
- c) Die wichtigsten ertragsstiftenden Aktivitäten (Core Income-Generating Activities; CIGA) werden auf den BVI ausgeübt.

An Geschäfte mit geistigem Eigentum, einschliesslich Gesellschaften mit hohem Risiko, werden zusätzliche Anforderungen gestellt. Eine reine Beteiligungsgesellschaft, die nur Beteiligungen an anderen Unternehmen hält und nur Dividenden und Kapitalgewinne erzielt, unterliegt geringeren Substanzerfordernissen. Das Eigentum an jeder anderen Form von Vermögenswerten (z.B. Anleihen, Staatsanleihen, Immobilien) hebt die Gesellschaft aus dem reinen Holding-Geschäft heraus. Eine reine Beteiligungsgesellschaft gilt als mit ausreichender Substanz ausgestattet, wenn sie die gesetzlichen Registrierungspflichten erfüllt und über angemessene Mitarbeiter und Räumlichkeiten auf den BVI verfügt. Dienstleistungen eines registrierten Vertreters können in Anspruch genommen werden und werden

bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Substanz bei reinen Beteiligungsgesellschaften berücksichtigt.

Wenn eine juristische Person einen Teil ihrer relevanten Tätigkeit an Dritte auslagert, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein. Erstens dürfen keine ertragsstiftenden Kerntätigkeiten - Tätigkeiten von zentraler Bedeutung für die Erzielung von Erträgen - ausserhalb der BVI angesiedelt werden, d. h. ein Dienstleister muss die CIGA auf den BVI ausführen. Zweitens dürfen die Ressourcen eines Dienstleisters nicht doppelt gezählt werden, wenn Dienstleistungen für mehr als eine Gesellschaft bereitgestellt werden. Schliesslich muss die betreffende juristische Person in der Lage sein, die ausgelagerten Aktivitäten zu überwachen und zu steuern.

Die wirtschaftlichen Substanzerfordernisse auf den BVI gelten in Abhängigkeit vom Datum der Eintragung oder der Gründung der juristischen Person. Eine Gesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft, die am oder nach dem 1. Januar 2019 eingetragen oder gegründet wurde, muss die Anforderungen an die wirtschaftliche Substanz unverzüglich und die Berichterstattungspflichten innerhalb eines Jahres nach Eintragung bzw. Gründung erfüllen. Bestehende juristische Personen müssen die Anforderungen an die wirtschaftliche Substanz bis zum 30. Juni 2019 und die Berichterstattungspflichten bis zum 30. Juni 2020 erfüllen. Bei Nichteinhaltung der wirtschaftlichen Substanzerfordernisse oder bei Nichteinreichung der erforderlichen Informationen werden Geldstrafen verhängt. Unter bestimmten Umständen kann eine juristische Person sogar aus dem Register gestrichen werden.

Der Europäische Rat anerkannte, dass die BVI ihre Verpflichtung gemäss Kriterium 2.2 umgesetzt haben, wobei die Frage der kollektiven Kapitalanlagen (CIV) ausgeklammert wurde.⁵ Das Geschäft als Investmentfonds (im Gegensatz zum Fondsmanagement) wurde nicht als relevante Tätigkeit definiert und fällt daher nicht unter die allgemeinen wirtschaftlichen Substanzerfordernisse. Die technischen Richtlinien⁶ zu den spezifischen wirtschaftlichen Substanzerfordernissen bei CIVs wurden dann vom CoCG⁷ zur Verfügung gestellt und gelten zusätzlich zu den Erfordernissen für Fondsmanagement-Aktivitäten. Die BVI verpflichteten sich, die Bedenken auszuräumen, und erliessen neue Rechtsvorschriften⁸, die ein Regulierungssystem für private Investmentfonds (auch als geschlossene Fonds bezeichnet) einführen. Mit der Streichung von der EU-Liste hat die EU anerkannt, dass die BVI alle notwendigen Reformen umgesetzt hat, um die Grundsätze für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich einzuhalten.⁹

⁵ Doc. 7226/19, FISC/19, 12.03.2019.

⁶ Technical Guidance on Substance Requirements for Collective Investment Funds (CIVs), Annex 4 of Doc. 9652/19, FISC 274, ECOFIN 515, 27 May 2019.

⁷ CoCG steht für Code of Conduct Group (Business Taxation) bzw. Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung).

⁸ Securities and Investment Business (Amendment) Act, 2019 (the SIBA Amendment Act), No. 12 of 2019.

⁹ Rat der EU, Pressemitteilung vom 18.02.2020.

AUSWIRKUNGEN AUF LIECHTENSTEIN

Der steigende internationale Druck auf die Offshore-Jurisdiktionen hat unmittelbare Auswirkungen auf den Standort Liechtenstein. In letzter Zeit ist ein regelrechter Trend zum "Onshoring" zu verzeichnen. Eine steuerliche Ansässigkeit in Liechtenstein lässt sich durch Sitzverlegung oder Verlegung des Ortes der tatsächlichen Verwaltung begründen. Eine ausländische juristische Person kann ferner eine beschränkte Steuerpflicht in Liechtenstein begründen, wenn sie ihre Geschäftstätigkeit in einer Betriebsstätte in Liechtenstein ausübt.

Für die Verlegung der steuerlichen Ansässigkeit resp. von Aktivitäten in liechtensteinische Betriebsstätten sprechen viele Faktoren, insbesondere die politische Stabilität, die liberale Wirtschaftspolitik, die moderate Unternehmensbesteuerung, die generellen rechtlichen Rahmenbedingungen, die Kundenfreundlichkeit von Behörden sowie die hohe Dienstleistungsqualität.

Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht durch Sitzverlegung

Nach liechtensteinischem Gesellschaftsrecht kann sich eine ausländische juristische Person ohne Auflösung im Ausland und Neugründung im Inland oder ohne Verlegung ihrer Geschäftstätigkeit oder Verwaltung dem liechtensteinischen Recht unterstellen und damit ihren Sitz nach Liechtenstein verlegen. Die Verlegung des Sitzes nach Liechtenstein bewirkt, dass die ausländische juristische Person mit ihren gesamten Erträgen unbeschränkt steuerpflichtig wird.

Beim Eintritt in die liechtensteinische Besteuerungshöhe sind Vermögensgegenstände zum Fremdvergleichspreis zu bewerten. Mit der steuerlichen Zuschreibung (sog. step-up) soll sichergestellt werden, dass in Liechtenstein nur Wertsteigerungen besteuert werden, die auch in der Zeit des liechtensteinischen Besteuerungsrechts entstanden sind. Ausschlaggebend ist, dass die entsprechenden Aufwertungen in einer Eröffnungs-Steuerbilanz erfasst werden.

Erfolgt die Sitzverlegung überdies nicht zeitnah nach Gründung der Gesellschaft im Ausland und ist das massgebende Kapital unter dem gesetzlichen Schwellenwert, so fällt auch keine Stempelsteuer bzw. Gründungsabgabe an.

Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht durch Verlegung des Ortes der tatsächlichen Verwaltung

Die unbeschränkte Ertragssteuerpflicht kann in Liechtenstein auch nur mit Verlegung des Ortes der tatsächlichen Verwaltung begründet werden. Der Ort der tatsächlichen Verwaltung ist definiert als der Ort, an dem sich der Mittelpunkt der unternehmerischen Oberleitung befindet. Es handelt sich um einen Ort, an dem strategische Leitungsentscheidungen getroffen werden, die für das jeweilige Unternehmen bestimmend wirken.¹⁰

Es kommt dabei nicht darauf an, an welchem Ort diese Entscheidungen umgesetzt werden bzw. das operative Tagesgeschäft stattfindet.

¹⁰ BuA 48/2010, S. 61.

Für die ertragssteuerliche Beurteilung ist von Bedeutung, ob beide Anknüpfungspunkte in Liechtenstein vorliegen. Befinden sich sowohl der Sitz als auch der Ort der tatsächlichen Verwaltung einer Gesellschaft im Inland, unterliegt diese ausschliesslich in Liechtenstein der unbeschränkten Steuerpflicht. Wird nur ein Anknüpfungspunkt nach Liechtenstein verlegt, ist zu prüfen, ob dieser Vorgang zu einer doppelten Ansässigkeit und damit gegebenenfalls zur Doppelbesteuerung führt oder administrative Verpflichtungen im Ausland verbleiben.

Begründung der beschränkten Steuerpflicht durch Betriebsstätte

Auch wenn eine ausländische juristische Person weder ihren Sitz noch den Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein hat, kann sie durch die Begründung einer Betriebsstätte mit ihren inländischen Erträgen der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Die Betriebsstättendefinition im nationalen liechtensteinischen Steuerrecht entspricht weitestgehend der abkommensrechtlichen Definition in Art. 5 Abs. 1 bis Abs. 3 OECD-Musterabkommen. Zur Auslegung des Begriffs kann mangels innerstaatlicher Erläuterungen der OECD-Musterkommentar herangezogen werden.

Unter einer Betriebsstätte ist eine feste Geschäftseinrichtung zu verstehen, durch die die wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Eine Betriebsstätte ist Bestandteil eines Unternehmens. Da Betriebsstätten über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, sind sie zivilrechtlich dem Unternehmen zuzuordnen und stellen ausschliesslich Objekt der Besteuerung dar. Zur Begründung einer Betriebsstätte in Liechtenstein sind im Wesentlichen folgende Merkmale kumulativ zu erfüllen:

- feste Geschäftseinrichtung und
- Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens.

Der Ausdruck "Geschäftseinrichtung" umfasst körperliche Gegenstände, die dem Unternehmen dienen. Typischerweise sind es Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen (z.B. Maschinen). Die Betriebsstätte kann bestehen, auch wenn keine Räumlichkeiten vorhanden sind. Ein einzelner körperlicher Gegenstand, wie etwa ein Computerserver, kann unter Umständen ausreichen, um die Betriebsstätte zu bilden. Hingegen begründen reine Postanschriften, Bankkonten oder eine Webseite sowie Immaterialgüterrechte (Patente, Software etc.) noch keine Betriebsstätte.

Die feste Geschäftseinrichtung wird erst dann zur Betriebsstätte, wenn durch sie die wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens ausgeübt wird. Das Vorliegen der Betriebsstätte setzt das Bestehen eines Unternehmens voraus. Was unter einem Unternehmen zu verstehen ist, ist im liechtensteinischen (Steuer-)Recht nicht genau definiert. Das PGR sieht vor, dass Gesellschaften für wirtschaftliche oder auch andere Zwecke gegründet werden können. Der wirtschaftliche Zweck kann darin bestehen ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben. Gesellschaften mit einem wirtschaftlichen Zweck

sollten auf jeden Fall ein Unternehmen bilden. Vermögensverwaltende Gesellschaften können nach liechtensteinischem Verständnis ebenfalls ein Unternehmen darstellen, sofern Art und Umfang der Vermögensverwaltung einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern. Im Umkehrschluss wird Vermögensverwaltung, die den privaten Rahmen nicht übersteigt, kein Unternehmen bilden. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass jegliche Tätigkeiten, die über die private Vermögensverwaltung hinausgehen, nach unserer Auffassung, die wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens darstellen und zur Begründung einer Betriebsstätte führen können.

Auswirkungen auf die Switch-over-Klausel

Die Verlegung des Sitzes bzw. Ortes der tatsächlichen Verwaltung einer ausländischen Gesellschaft nach Liechtenstein hat auch einen positiven Effekt auf die Anwendung der Switch-over-Klausel. Beteiligungserträge sowie Kapitalgewinne aus einer steuerlich nunmehr als inländisch geltenden Gesellschaft unterliegen nicht der neulich eingeführten Anti-Missbrauchsbestimmung¹¹ und sind ohne eine weitere Prüfung von der Ertragssteuer befreit. Zu prüfen bleibt, ob ausländische Sub-Beteiligungen der Gesellschaft unter die Missbrauchsregelung fallen.

Fazit

Der Einsatz von, Gesellschaften in den Offshore-Jurisdiktionen, z.B. auf den BVI, als Instrument der Finanz- und Vermögensplanung ist noch immer weit verbreitet. Aufgrund der zunehmenden Anforderungen hinsichtlich wirtschaftlicher Substanz sowie Regelungen zur Transparenz und Dokumentation wird der Aufbau einer solchen Struktur jedoch zeit- und kostenaufwendiger, nicht zuletzt auch wegen der geografischen Lage solcher Jurisdiktionen. Liechtenstein bietet in diesem Kontext international anerkannte, attraktive steuerrechtliche und gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen, welche den international geforderten Substanzanforderungen Rechnung tragen. Von diesen Rahmenbedingungen kann man mit der Verlegung des Sitzes resp. des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung nach oder der Begründung einer Betriebsstätte in Liechtenstein profitieren.

¹¹ Für weitere Informationen siehe CONFIDA-Info "[Änderungen des Steuergesetzes in Liechtenstein](#)".

Für weitere Informationen kontaktieren Sie direkt unsere Spezialisten:



Elia Sozzi
Treuhandler mit eidg. Fachausweis
Mail: elia.sozzi@confida.li
Tel: +423 235 84 14



Andreas Brotzer
Buchhalter mit eidg., Fachausweis
Executive MBA Vermögensstrukturierung
Dipl. Steuerberater NDS HF
(Abschluss in 2020)
Mail: andreas.brotzer@confida.li
Tel: +423 235 84 21



Iryna Gartlacher
Mag., MSc,
LL.M. International Taxation
Mail: irynga.gartlacher@confida.li
Tel: +423 235 84 49



Sascha Bonderer
lic.oec. HSG
Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
Mail: sascha.bonderer@confida.li
Tel: +423 235 84 15

Unseren Newsletter zu steuerlichen Themen können Sie abonnieren unter [Newsletter | CONFIDA](#).

Disclaimer

Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.